

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-1503

vom 28. Oktober 2025

Gemeinde Therwil, Quartierplanvorschriften «Bei der Linde»

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Therwil hat am 19. März 2025 die Quartierplanvorschriften «Bei der Linde» beschlossen. Es handelt sich um eine Wohn-/Geschäftsüberbauung mit einer Ausnützung von 126 %.

1.2. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

1.3. Mit Schreiben vom 17. Juni 2025 unterbreitet der Gemeinderat Therwil die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Erwägungen

2.1. Bau- und Rückbaubewilligungsverfahren

Allgemein ist festzuhalten, dass das Baubewilligungswesen sowie die Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Bau- und/oder Rückbaubewilligung von Bauten und Anlagen im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 und in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998 abschliessend geregelt sind. Die Gemeinden können diesbezüglich weder zusätzliche kommunale Bewilligungsverfahren einführen noch zusätzliche Restriktionen erlassen. Das heisst, dass auch Bauten und Anlagen, die gemäss RBG und RBV bewilligungsfrei sind, weder eine Bewilligung noch eine Zustimmung des Gemeinderats erfordern. In der Bewilligungskompetenz des Gemeinderats liegen lediglich die Bauten und Anlagen gemäss § 92 RBV. Zudem legt die RBV die Anforderungen an Baugesuchsunterlagen abschliessend fest. Insofern kann der Gemeinderat keine zusätzlich einzureichenden Dokumente bestimmen. Sofern für die Beurteilung von Bau- und Rückbaugesuchen notwendig, kann der Gemeinderat indes die Einreichung von zusätzlichen Dokumenten bei der Baubewilligungsbehörde beantragen.

2.2. Quartierplanreglement Ziffer 3: Bauten und Anlagen

In Ziffer 3 Absatz 4 des Quartierplanreglements werden unter anderem Vorschriften zu Anlagen der Energiegewinnung erlassen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen § 104b RBG sowie § 94 Abs. 1 lit. e und § 94a RBV (1. Oktober 2013) alle Belange der Solaranlagen betreffend abschliessend kantonale geregelt sind. Das heisst, die Gemeinden haben keine Kompetenz, weitergehende Bestimmungen in ihre kommunalen Reglemente aufzunehmen. Die Bestimmungen in Ziffer 3 Absatz 4 des Quartierplanreglements gelten somit nicht für Solaranlagen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

12 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 19. März 2025 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Bei der Linde» genehmigt.

4. Beschluss

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil am 19. März 2025 beschlossenen Quartierplanvorschriften «Bei der Linde» werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 65/QP/16/0 und 65/ZPS/4/9 (Quartierplan «Bei der Linde») sowie 65/QR/16/0 (Quartierplanreglement «Bei der Linde») versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG (info@stierli-ruggli.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich